



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

## Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen  
an die 171. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 2. Dezember 2021

### **DIE BETRIEBSRÄTLICHE MITBESTIMMUNG BEI DER GESTALTUNG VON ARBEITSVERTRÄGEN MUSS ERWEITERT WERDEN**

Der Abschluss des Arbeitsvertrages begründet das Arbeitsverhältnis. Er stellt daher neben dem Kollektivvertrag und der Betriebsvereinbarung das zentrale rechtliche Regelwerk zwischen Arbeitnehmer/-in und Arbeitgeber dar. Obwohl Arbeitsverträge auch mündlich gemacht werden können, zeigt die Praxis, dass Arbeitsverträge normalerweise schriftlich abgeschlossen werden. Gerade in Firmen mit Betriebsrat werden die Befugnisse der Belegschaftsvertreter/-innen im Zusammenhang mit Arbeitsverträgen vielfach in Frage gestellt.

Das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) liefert als wichtigste Grundlage sämtlichen betriebsrätlichen Handelns in Sachen Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei Arbeitsverträgen nur teilweise Antworten. So kann der Betriebsrat durchaus auch abgeschlossene Arbeitsverträge einsehen, um seine Überwachungsrechte ausüben zu können. Das ArbVG sieht aber nur die Einsichtnahme in den „physischen“ Arbeitsvertrag vor. Über Neueinstellungen ist der Betriebsrat nur zu informieren. Digitale Einsicht des Betriebsrates oder eine Übermittlungspflicht des Arbeitsvertrages durch den Firmeninhaber regelt das ArbVG nicht.

Wenn es um die Erstellung von Rahmenbedingungen für Inhalte in Arbeitsverträgen geht, hat der Betriebsrat überhaupt keine Mitwirkungsrechte nach dem ArbVG. Aber genau solche Mitwirkungsmöglichkeiten, etwa in Form des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung zum Thema Rahmenbedingungen der Arbeitsverträge, würden Betriebsräte/-innen bei der Erfüllung ihrer arbeitsverfassungsrechtlichen Aufgaben deutlich unterstützen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher von der Bundesregierung, vor allem vom Bundesminister für Arbeit, dass die arbeitsverfassungsrechtlichen Mitbestimmungsmöglichkeiten des Betriebsrates im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag ausgeweitet werden.

- Es muss Rahmenbedingungen zur Gestaltung eines Arbeitsvertrages in Form einer erzwingbaren Betriebsvereinbarung geben.
- Der Firmeninhaber muss dem Betriebsrat Arbeitsverträge von neu eintretenden Arbeitnehmern/-innen zur Verfügung stellen.
- Der Firmeninhaber muss dem Betriebsrat den digitalen Zugang zu Arbeitsverträgen ermöglichen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich